

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein Familien-Bildungsstätte Leonberg e. V., mit dem Sitz in Leonberg, hat den Zweck, Menschen Hilfen und Möglichkeiten zu einer besseren Bewältigung, Gestaltung und Bereicherung des Lebens zu geben.

(2) Der Verein unterhält zu diesem Zweck eine Familien-Bildungsstätte. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein arbeitet auf christlicher Grundlage und ist überparteilich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg eingetragen.

(3) Die Familien-Bildungsstätte ist eine Bildungseinrichtung für Menschen in unterschiedlichen Lebens- und Familiensituationen. Sie bietet Raum und Unterstützung für lebensbegleitendes Lernen. Grundlage der Arbeit sind das christliche Menschenbild und die Wertschätzung aller Menschen unabhängig von ihrer sozialen, kulturellen und religiösen Herkunft.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Aufnahmegesuche und Austrittserklärungen sind an den Ausschuss zu richten. Der Ausschuss beschließt über die Aufnahme. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins verstößt.

(2) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ausschuss

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin.

(2) Die/der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Ausschussmitglieder
- b) die Entgegennahme der Jahresberichte der/des Vorsitzenden und der Leiterin/des Leiters der Familien-Bildungsstätte,
- c) die Genehmigung von Schulaufnahmen durch den Ausschuss
- d) die Entlastung des Ausschusses und des/der Kassenführers/in
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Auflösung des Vereins
- g) die Bestellung der Kassenprüfer/innen

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

(5) Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen bei einer Mindestanwesenheit von 1/4 der Mitglieder; zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen bei einer Mindestanwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(6) Kommt eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wegen zu geringer Zahl der anwesenden Mitglieder nicht zustande, so wird eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einberufen. Bei dieser Mitgliederversammlung entscheiden die Erschienenen bei Satzungsänderungen mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, bei der Auflösung des Vereins mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der Erschienenen.

(7) Von den Beschlüssen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden.

§ 5 Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Ausschussmitgliedern und zwar im Einzelnen aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der Dekan/in bzw. der Person, die delegiert wird,
- c) dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Böblingen bzw. der Person, die delegiert wird,
- d) dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Leonberg bzw. der Person, die delegiert wird,
- e) einem Vertreter/einer Vertreterin der Katholischen Kirchengemeinde Leonberg,
- f) 4 weiteren Ausschussmitgliedern, die in keinem Beschäftigungs- bzw. Honorartätigkeitsverhältnis mit der FBS Leonberg e. V. stehen-

(2) Die Ausschussmitglieder nach § 5 Abs. (1) Buchstabe a) und f) werden von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen auf 3 Jahre gewählt. Dem Ausschuss sollen u.a. Vertreter/innen verschiedener karitativer Verbände oder gesellschaftlich wichtiger Organisationen oder Gruppen Leonbergs angehören.

(3) Die Leiterin/der Leiter der Familien-Bildungsstätte gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

(4) Aus den Reihen der Honorarkräfte werden durch eine Versammlung der Honorarkräfte 2 Mitarbeiter/innen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit in den Ausschuss mit beratender Stimme delegiert. Die Amtsdauer beträgt ebenfalls 3 Jahre.

(5) Die Leiterin/der Leiter der Evangelischen Erwachsenenbildung Leonberg gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

(6) Der Ausschuss erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit

- a) der Mitgliederversammlung (§ 4) oder
- b) der/des Vorsitzenden (§ 6)

fallen.

(7) Insbesondere obliegt dem Ausschuss

- a) die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes,
- b) die Bestellung des Leiters/der Leiterin der Familienbildungsstätte und die Regelung seines/ihrer Anstellungsverhältnisses. Von der Seite des Anstellungsträgers wird in diesem Fall der Dekan/die Dekanin hinzugezogen.
- c) die Anstellung von Hilfskräften,

- d) die Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 - e) die Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin,
 - f) die Bestellung eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin
 - g) die Festsetzung der Kursgebühr sowie die Bezahlung der Honorarkräfte im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin der Familien-Bildungsstätte.
- (8) Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Ausschussmitglieder anwesend sind. Der/die Vorsitzende beruft den Ausschuss bei Bedarf ein; der Ausschuss ist außerdem einzuberufen, sobald mindestens 3 Mitglieder des Ausschusses es beantragen.
- (9) Die Ausschussbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- Nach Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ist der Ausschuss berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Ausschussmitglied zu berufen.

§ 6 Vorsitzende/r

- (1) Die/der Vorsitzende und die/der stv. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie vertreten den Verein je einzeln. Im Innenverhältnis ist der/die Stellvertreter/in nur im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- (2) Die/der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen. Die Protokolle der Vereinsbeschlüsse werden von ihr/ihm gegengezeichnet. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende bleiben bis zur Neuwahl.

§ 7 Haushaltsführung und Vermögensverwaltung

- (1) Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Zahlungen für Leistungen des Vereins, Spenden u.a.) sind für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins gebunden. Die laufenden Einnahmen sind für diese Zwecke zu verwenden oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 8 Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken i.S. der geltenden Steuergesetze erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen auf die Stadt Leonberg, den Landkreis Böblingen und die Evang. Gesamtkirchengemeinde bzw. den Evang. Kirchenbezirk Leonberg, z.Hd. des Evang. Dekanatamtes, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.